

Wesentlichen Infos und Hinweise zur Rechts- und Verfahrensordnung



1.) Rechtsmittel gegen Spielwertung

Sachverhalt	Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers	Zahlenmäßige Schwächung der eigenen Mannschaft	Regelverstoß des Schiedsrichters	Mitwirkung eines gedopten Spielers
	§ 58 Abs. 2a) RuVO / WDFV	§ 58 Abs. 2b) RuVO / WDFV	§ 58 Abs. 2c) RuVO / WDFV	§ 58 Abs. 2d) RuVO / WDFV
Rechtsmittel	Einspruch			
Rechtsmittelgrundlage	§ 58 Abs. 1 RuVO / WDFV			
Rechtsmittelfrist	10 Tage nach Ablauf des Spieltages	2 Tage nach Ablauf des Spieltages	2 Tage nach Ablauf des Spieltages	4 Wochen nach Ablauf des Spieltages
Adressat des Rechtsmittels	die Vorsitzenden der entsprechenden Sportgerichte (Kreisligen → KSG; Bezirksligen → BSG, Landes- und Westfalenligen → VSG)			
Begründungsfrist	2 Wochen ab Einlegung des Einspruchs	2 Tage nach Ablauf des Spieltages	2 Tage nach Ablauf des Spieltages	4 Wochen nach Ablauf des Spieltages
Form der Rechtsmittel und der Rechtsmittelbegründung	Schriftlich per Einschreiben (§§ 58 Abs. 1, 14 Abs.2 RuVO / WDFV). Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist im Rahmen von Prozesshandlungen gemäß § 14 Abs. 2 RuVO / WDFV möglich.			
gebührenpflichtig	ja (Rechtsmittelgebühren siehe Ziffer 4)			
Zahlungsfrist	innerhalb der Begründungsfrist	10 Tag nach Einlegung des Einspruchs	10 Tag nach Einlegung des Einspruchs	10 Tag nach Einlegung des Einspruchs
Konto für Gebühren	KSG → Kreiskasse des FLVW BSG und VSG → Verbandskasse des FLVW			

Wesentlichen Infos und Hinweise zur Rechts- und Verfahrensordnung



2.) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltungsstelle (z. B. Fußballkreis)

	Verwaltungsstelle 1. Instanz		Übergeordnete Verwaltungsstelle
Sachverhalt	Punktverlust oder Spielwertung	Sonstiges	Entscheidung der 1. oder 2. Instanz
Rechtsmittel	Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung	Beschwerde	Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung
Rechtsmittelgrundlage	§ 43 Abs. 6 SpO / WDFV	§ 19 Abs. 1 RuVO / WDFV	§ 20 Abs. 1 RuVO / WDFV
Rechtsmittelfrist	10 Tage nach Bekanntgabe (§ 43 Abs. 6 SpO / WDFV)	10 Tage nach Bekanntgabe (§ 19 Abs. 1 RuVO / WDFV)	10 Tage nach Bekanntgabe (§ 20 Abs. 2 RuVO / WDFV)
Adressat des Rechtsmittels	Rechtsorgan, das die Entscheidung erlassen hat (§ 54 Abs. 1 RuVO / WDFV)		
Begründungsfrist	keine		
Form der Rechtsmittel und der Rechtsmittelbegründung	Schriftlich per Einschreiben (§ 43 Abs. 6, SpO / WDFV, § 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 RuVO / WDFV). Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist im Rahmen von Prozesshandlungen gemäß § 14 Abs. 2 RuVO / WDFV möglich.		
gebührenpflichtig	ja (Rechtsmittelgebühren siehe Ziffer 4)	nein, aber auslagenpflichtig	
Zahlungsfrist	10 Tage nach Antragsstellung (§ 43 Abs. 6 SpO / WDFV)	entfällt	
Konto für Gebühren	KSG → Kreiskasse FLVW; BSG und VSG → Verbandskasse FLVW	entfällt	

Wesentlichen Infos und Hinweise zur Rechts- und Verfahrensordnung



3.) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechtsorgane

Sachverhalt	Entscheidung der 1. Instanz (KSG, BSG, VSG)		Entscheidungen der 2. Instanz (BSG, VSG)
	Urteil	Beschluss	
Rechtsmittel	Berufung	Beschwerde	Revision
Rechtsmittelgrundlage	§ 55 RuVO / WDFV	§ 57 RuVO / WDFV	§ 56 RuVO / WDFV
Rechtsmittelfrist	10 Tage nach Bekanntgabe (§ 54 Abs. 2 RuVO / WDFV)		
Adressat des Rechtsmittels	Rechtsorgan, das die Entscheidung erlassen hat (§ 54 Abs. 1 RuVO / WDFV)		
Begründungsfrist	2 Wochen ab Einlegung des Rechtsmittels (§ 54 Abs. 3 RuVO / WDFV)		
Form der Rechtsmittel und der Rechtsmittelbegründung	Schriftlich per Einschreiben (§§ 54 Abs. 1, 14 Abs.2 und 6 RuVO / WDFV). Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist im Rahmen von Prozesshandlungen gemäß § 14 Abs. 2 RuVO / WDFV möglich.		
gebührenpflichtig	ja (Rechtsmittelgebühren siehe Ziffer 4)		
Zahlungsfrist	wie Rechtsmittelfrist		
Zahlung von Gebühren	KSG → Kreiskasse des FLVW-Kreises Tecklenburg BSG und VSG → Verbandskasse des FLVW, Kaiserau		

Wesentlichen Infos und Hinweise zur Rechts- und Verfahrensordnung



4.) Rechtsmittelgebühren gemäß § 65 Abs. 1 RuVO / WDFV

	Vereine ab Kreisliga A	Vereine deren 1. Mannschaft nicht höher als Kreisliga B spielt und Vereinsmitglieder	Beschwerden
vor dem KSG	25,00 Euro	12,50 Euro	12,50 Euro
vor dem BSG	50,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
vor dem VSG	100,00 Euro	50,00 Euro	50,00 Euro
vor dem VG	200,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro

5.) Konten für die Einzahlung der Gebühren

Kreiskasse Tecklenburg: Fußball- und Leichtathletik- Verband Westfalen e. V.	Kreissparkasse Steinfurt	BIC: WELADED1STF	IBAN: DE72 4035 1060 0000 0102 98
Verbandskasse des FLVW, Kaiserau	Sparkasse Unna-Kamen	BIC: WELADED1UNN	IBAN: DE51 4435 0060 0005 0034 21
Verbandskasse des WDFV, Duisburg	Sparkasse Duisburg	BLZ: 350 500 00	Kto. - Nr. 237 00 211